

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Sachbearbeiter: Dr. STIFFTER
Tel.: 6620/2368

Zl. 14.363/7-3/84

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 Wien
Parlament

Betreff: GESETZENTWURF
ZL. 14.363/7-3/84
GL/10

Datum: 21. OKT. 1984

Verfaßt: 1984-11-02 Hanser

Dr. Ottowanger

Betr.: Forderungsprogramm der Bundesländer;
Entwurf einer Novelle zum Bundesverfassungsgesetz;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates seine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1. (Art. 10 Abs.1 Z 13):

Hinsichtlich der Übertragung der Bauangelegenheiten der Bundestheater in die Kompetenz der Länder wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Bundestheaterverbandes verwiesen.

Zu Punkt 3. (Art. 12 Abs.4):

Zu der im Aussendungsschreiben aufgeworfenen Frage einer Übergangsregelung betreffend die beabsichtigte Einführung der Bezeichnungspflicht für Grundsatzgesetze (Grundsatzbestimmungen) stellt das Bundesministerium für Unterricht und Kunst fest:

Im Wirkungsbereich des ho. Ressorts ist eine derartige Übergangsregelung nicht erforderlich, weil die Grundsatzgesetze entweder als solche im Titel bezeichnet sind (z.B. Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 320, betreffend die Grundsätze für Land- und forstwirtschaftliche Schulen, weiters BGBl. Nr. 406/1968) oder die Be-

zeichnung Grundsatzbestimmung im Klammerausdruck vorangestellt ist (z.B. Schulorganisationsgesetz § 8a Abs.3, Bundes-Schulaufsichtsgesetz §§ 8, 14, Schulzeitgesetz Abschnitt II, Minderheitenschulgesetz für Kärnten Art. II).

Zu Punkt 7 (Art. 97 Abs. 3 letzter Satz):

Im letzten Satz sollte nur auf Art. 18 Abs. 4 sinngemäß verwiesen werden. Auf Artikel 18 Abs. 5 sollte nicht bloß sinngemäß verwiesen werden, sondern eine dem Art. 18 Abs. 5 nachgebildete ausdrückliche Bestimmung geschaffen werden, um einer derart wichtigen Bestimmung auch die erforderliche Klarheit zu verschaffen.

Zu Punkt 9 (Art. 102 Abs. 8):

Der dem Landeshauptmann zukommenden neuen Kompetenz in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung fehlt auf der anderen Seite seine Verantwortlichkeit in dieser Beziehung in der Staatsgerichtsbarkeit. Es sollte daher erwogen werden, Art. 142 Abs. 2 lit. d dementsprechend zu ändern.

Wien, am 16. Oktober 1984
Für den Bundesminister:
i.V. Dr. RONOVSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

